



Beschluss

Nr. **24/20/09G**
Vom **15.05.2024**
P230823

Staatsbeiträge für die offene Kinder- und Jugendarbeit für die Jahre 2024 bis 2027;
Staatsbeiträge an Verein Allwäg, Verein Haus für Kinder und Eltern, Verein Robi-Spiel-Aktionen
Basel, Verein Spilruum Basel, Verein Jugendarbeit Basel, Verein Jugendzentrum Breite, Verein
Mobile Jugendarbeit Basel, Verein Eulerstrooss nüün, Stiftung IdéeSport, Verein Trendsport
Basel, Verein Basler Kindertheater und Verein Junge Kultur Basel

23.0823.02, Bericht der BKK vom 17.04.2024

://: Zustimmung zu allen 14 Beschlüssen

Staatsbeiträge an den Verein Allwäg für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Allwäg werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 333'052 (Fr. 83'263 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Staatsbeiträge an den Verein Haus für Kinder und Eltern für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Haus für Kinder und Eltern werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 969'308 (Fr. 242'327 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an den Verein Robi-Spiel-Aktionen Basel für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Robi-Spiel-Aktionen Basel werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 8'926'156 (Fr. 2'231'539 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Staatsbeiträge an den Verein Spilruum Basel für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Spilruum Basel werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 534'700 (Fr. 133'675 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an den Verein Jugendarbeit Basel (JuAr Basel) für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Jugendarbeit Basel (JuAr Basel) werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 13'758'312 (Fr. 3'439'578 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Staatsbeiträge an den Verein Jugendzentrum Breite für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Jugendzentrum Breite werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 1'061'688 (Fr. 265'422 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an den Verein Mobile Jugendarbeit Basel für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Mobile Jugendarbeit Basel werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 2'617'196 (Fr. 654'299 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Staatsbeiträge an den Verein Eulerstrooss nüün für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Eulerstrooss nüün werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 1'196'528 (Fr. 299'132 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an die Stiftung IdéeSport für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für die Stiftung IdéeSport werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 525'848 (Fr. 131'462 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an den Verein Trendsport Basel für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Trendsport Basel werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 800'000 (Fr. 200'000 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an den Verein Kindertheater Basel für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Kindertheater Basel werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 654'600 (Fr. 163'650 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an den Verein Junge Kultur Basel für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Verein Junge Kultur Basel werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 3'388'000 (Fr. 847'000 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Staatsbeiträge an die IG Kind und Jugend Basel für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für die IG Kind und Jugend Basel werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 452'000 (Fr. 113'000 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Staatsbeiträge an den Spielboden Klybeck für die Jahre 2025 bis 2027

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0823.01 vom 20. Dezember 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0823.02 vom 15. April 2024, beschliesst:

1. Für den Spielboden Klybeck werden für die Jahre 2025 bis 2027 Ausgaben von insgesamt Fr. 174'000 (Fr. 58'000 pro Jahr), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013, bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.